

Steuerliche Aspekte des ärztlichen Berufes

4. Dezember 2024

**Mag. Hans-Georg Goertz
Mag. Markus Seidl**

**Schmalzhofgasse 4
1060 Wien
Tel.: 01/59922-0
e-mail: wien@ecovis.at**

Einkommensteuer

Steuererklärung (1)

Eine Steuererklärung ist abzugeben:

- wenn man **vom Finanzamt dazu aufgefordert** wird
- wenn im Einkommen **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** enthalten sind, das **Einkommen mehr als EUR 12.000,00** beträgt und
 - andere Einkünfte über EUR 730,00
 - im Kalenderjahr gleichzeitig zwei oder mehrere Anstellungsverhältnisse
 - Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt
 - Verletzung der Meldepflicht bei der Pendlerpauschale
 - der Arbeitnehmer hat eine unrichtige Erklärung abgegeben
- wenn man **betriebliche Einkünfte** erzielt und der Gewinn aufgrund eines **Betriebsvermögensvergleichs** zu ermitteln war

Was ist eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung (ANV)?

- von Amts wegen wenn bis Ende Juni des Folgejahres keine ANV für das Vorjahr eingereicht wurde;
- der Abgabepflichtige nicht auf die antragslose ANV verzichtet hat;
- laut Aktenlage nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte;
- laut Aktenlage keine Werbungskosten, zusätzliche Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung oder antragsgebundene Freibeträge vorliegen;
- Veranlagung führt zu einer Steuergutschrift;

Steuererklärung (3)

Eine Steuererklärung (auf Antrag) ist sinnvoll:

- wenn **Bezüge** im Kalenderjahr **unterschiedlich** hoch waren
- wenn **Bezüge nicht das gesamte Jahr** zugeflossen sind
- wenn **Werbungskosten** vorliegen
- wenn **Sonderausgaben** vorliegen
- wenn **Unterhaltszahlungen** geleistet werden
- wenn **außergewöhnliche Belastungen** gegeben sind

Steuererklärung (4)

Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung:

- Abgabe der **Steuererklärung in Papierform** 30. April des Folgejahres
- **Elektronische Erklärungsabgabe** 30. Juni des Folgejahres

Grundsätzlich ist die **Arbeitnehmer-Veranlagung** über **FINANZOnline** per Internet zu übermitteln.

Lohnsteuerpflichtige sollen der Arbeitnehmer-Veranlagung **keinerlei Beilagen** anschließen. Sie werden nur bei Bedarf vom Finanzamt abverlangt.

Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses wird dem Finanzamt vom Arbeitgeber ein Jahreslohnzettel übermittelt.

Darüber hinaus besteht eine **Verpflichtung zur Mitteilung** an die Finanzbehörde für die **Auszahlung von Honoraren** an

- Vortragende, Lehrende, Unterrichtende (soweit nicht Dienstnehmer)
- Honorarempfänger aus freien Dienstverträgen (iSd § 4 Abs. 4 ASVG)

Werbungskosten (1)

Fort- und Ausbildungskosten

Fortbildungskosten dienen dazu, bei der jeweils ausgeübten Tätigkeit auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen.

Beispiele:

- Studiengebühren, Kursgebühren, Kosten für Kursunterlagen, Skripten, Fachliteratur
- Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte (gegebenenfalls in Form von Kilometergeldern)
- Tagesgelder, sofern eine „Reise“ vorliegt
- Kosten auswärtiger Nächtigungen, sofern eine „Reise“ vorliegt

Werbungskosten (2)

Doppelte Haushaltsführung

Die Begründung eines eigenen Haushalts am Beschäftigungsort ist beruflich veranlasst, wenn der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen

- vom Beschäftigungsort so weit entfernt ist, dass eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (grundsätzlich mehr als 120 km)
- die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsorts nicht privat veranlasst ist oder
- die Verlegung des Familienwohnsitzes nicht zugemutet werden kann

Auch ein allein stehender Steuerpflichtiger ohne Kind kann einen „Familienwohnsitz“ haben. Dies ist jener Ort, an dem er seine engsten persönlichen Beziehungen hat (z. B. Eltern, Freunde). Voraussetzung ist, dass der allein stehende Steuerpflichtige an diesem Heimatort über eine Wohnung verfügt, der Besuch der Eltern ist nicht als Familienheimfahrt zu werten.

Werbungskosten (3)

Sonstige

- Computer, Laptop
- Fachliteratur
- Sozialversicherungsbeiträge
- Internet
- Telefon/Handy
- Ärztehauptpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Wohlfahrtsfondsbeiträge
- Kammerbeiträge
- Mitgliedsbeiträge
- Berufskleidung
- Steuerberaterkosten

automatische Berücksichtigung durch das Finanzamt:

- Kirchenbeiträge
- Spenden an begünstigte Empfänger
- Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung
- Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Praxistipp: Sollten die Meldungen nicht korrekt sein, lassen Sie diese korrigieren bevor die Steuererklärung abgegeben wird

zusätzlich können folgende Sonderausgaben geltend gemacht werden:

- Steuerberatungskosten - sofern nicht Betriebsausgabe
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten
- Ausgaben thermische Sanierung von Gebäuden € 800 p.a.
- Ausgaben Ersatz eines fossilen Heizungssystems € 400 p.a.

Jedem Steuerpflichtigen steht eine **Sonderausgabenpauschale** von EUR 60,00 zu und zwar auch dann, wenn er überhaupt keine Sonderausgaben tätigt.

Familienbonus Plus ab 1.1.2022 (1)

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag und beträgt:

- bis zum 18. Lebensjahr des Kindes
 - bis 2021 125 Euro mtl / max 1.500 Euro pro Kind und Jahr
 - ab 2022 166,68 Euro mtl / max 2.000 Euro pro Kind und Jahr

- nach dem 18. Geburtstag des Kindes
 - bis 2021 41,68 Euro mtl / 500 Euro pro Kind und Jahr
 - ab 2022 54,18 Euro mtl / 650 Euro pro Kind und Jahr

- Entfall des Kinderfreibetrag ab 1.1.2019.
- Entfall steuerlicher Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr ab 1.1.2019.

Familienbonus Plus ab 1.1.2022 (2)

Beantragung des Familienbonus:

- Arbeitnehmerveranlagung/ Einkommensteuererklärung mittels Beilage (L1k)
- monatlich im Zuge der Lohnverrechnung durch Arbeitgeber. Dabei ist das Formular E 30 auszufüllen und beim Arbeitgeber abzugeben.

Aufteilung des Familienbonus :

- Familienbeihilfebezieher/in oder der/die (Ehe)Partner/in voll
- Familienbeihilfebezieher/in oder der/die (Ehe)Partner/in jeweils zur Hälfte
- F Familienbeihilfebezieher/in und Unterhaltsberechtigte/r, wenn die Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang erfüllt wurde w.o.

Außergewöhnliche Belastungen (1)

Damit eine Aufwendung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, muss sie

- **zwangsläufig** erwachsen
- **außergewöhnlich** sein und
- die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen **wesentlich beeinträchtigen**

Außergewöhnliche Belastungen sind in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem sie geleistet werden (Abflussprinzip).

Eine „Belastung“ liegt nur dann vor, wenn Ausgaben getätigt werden, die zu einem **endgültigen Verbrauch, Verschleiß** oder einem **Wertverzehr**, somit zu einer Vermögensminderung, führen.

Bloße Vermögensumschichtungen führen nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung.

Außergewöhnliche Belastungen (2)

Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** wird insoweit beeinträchtigt, als der Aufwand einen bestimmten **Selbstbehalt** übersteigt.

Gesamtbetrag der Einkünfte		
- Sonderausgaben		
- außergewöhnliche Belastungen		
+ sonstige Bezüge, insbesondere 13./14. Gehalt		
= maßgebliche Basis für Selbstbehaltberechnung		
	EUR 0,00 bis EUR 7.300,00	6 %
	EUR 7.300,00 bis EUR 14.600,00	8 %
	EUR 14.600,00 bis EUR 34.600,00	10 %
	über EUR 34.600,00	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentsatz für

- **Alleinverdiener** oder **Alleinerzieher** sowie
- für **jedes Kind**

Außergewöhnliche Belastungen (3)

Krankheitskosten

- Arzt- und Krankenhaushonorare
- Aufwendungen für Medikamente
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahnersatz, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder)
- Fahrtkosten für Fahrten zum Arzt bzw. ins Spital
- Kosten für die im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes
- Aufwendungen für Ferngespräche mit der Familie bei längerem Krankenhausaufenthalt, soweit sie das übliche Ausmaß überschreiten

Von den angefallenen Aufwendungen sind abzuziehen:

- Kostenersätze aus der gesetzlichen Krankenversicherung
- Kostenersätze aus einer freiwilligen Zusatzversicherung
- bei Krankenhausaufenthalt Ersparnis für Verpflegung (EUR 5,23 pro Tag)

Außergewöhnliche Belastungen (4)

Sonstige

- auswärtige Berufsausbildung von Kindern
- Begräbniskosten
- Katastrophenschäden
- Kurkosten

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern werden steuerlich berücksichtigt:

- Kinderabsetzbeträge (mit FamBeih ausbezahlt) (EUR 61,80)
- Mehrkindzuschlag (EUR 21,20 ab 3. Kind)
- Unterhaltsabsetzbeträge (EUR 31,00 für 1. Kind, EUR 47,00 für 2. Kind, EUR 62,00 ab 3. Kind)
- Alleinerzieherabsetzbetrag (EUR 520,00 für 1 Kind, EUR 704,00 für 2 Kinder, für jedes weitere Kind zusätzlich EUR 232,00)
- Familienbonus Plus (EUR 2000,00/ 650,00 pro Kind und Jahr)

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern werden steuerlich berücksichtigt:

- Kinderabsetzbeträge (mit FamBeih ausbezahlt) (EUR 58,40)
- Mehrkindzuschlag (EUR 20,00 ab 3. Kind)
- Unterhaltsabsetzbeträge (EUR 29,20 für 1. Kind, EUR 43,80 für 2. Kind, EUR 58,40 ab 3. Kind)
- Alleinerzieherabsetzbetrag (EUR 494,00 für 1 Kind, EUR 669,00 für 2 Kinder, für jedes weitere Kind zusätzlich EUR 220,00)
- Familienbonus Plus (EUR 1500,00/ 500,00 pro Kind und Jahr)
- 13. Familienbeihilfe in Höhe von EUR 100,00 für Kinder zwischen 6 und 16 Jahre
- Erhöhungsbetrag für „Topfsonderausgaben“ um EUR 1.460,00 ab 3 Kinder

Einnahme Spitalsärzte

- Sonderklassegelder
- Vertretungshonorare
- Gutachten
- Vorträge
- Honorare für wissenschaftliche und schriftstellerische Arbeit
- Honorare für Studien
- Funktionsgebühren und Auslagenersatz für Kammerfunktionäre

Sozialversicherung

Sozialversicherung (1)

Sonderklassegegelder sind grundsätzlich **sozialversicherungspflichtig**.

Ausnahmen:

- Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage
- Dienstverhältnis mit Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuss
- **Kleinstunternehmerbefreiung (Umsatz unter 35.000,- Gewinn unter € 6.010,92 im Jahr 2023)**

Sozialversicherung (2)

- Versicherungserklärungen
- Differenzvorschreibung
- Meldung, wenn Grenze überschritten binnen acht Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides
- Nachzahlungen bereits vor auszahlen

Umsatzsteuer

Befreit sind die Umsätze aus der **Tätigkeit als Arzt im Sinne des ÄrzteG** als Unternehmer (dh selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit).

Die **Ausübung des ärztlichen Berufes** umfasst unter anderem

- Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten
- Beurteilung von Zuständen bei Verwendung medizinisch- diagnostischer Hilfsmittel
- Behandlung solcher Zustände
- Vornahme operativer Eingriffe
- Vorbeugung von Erkrankungen
- Geburtshilfe
- Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln
- Vornahme von Leichenöffnungen
- Anpassung von Kontaktlinsen durch Augenärzte
- Anpassung von Hörgeräten durch Hals-, Nasen-, Ohrenärzte

Umsatzsteuer (2)

Nicht zur Tätigkeit als Arzt gehören (daher **Umsatzsteuerpflicht**)

- schriftstellerische Tätigkeit, auch wenn es sich dabei um Berichte in einer ärztlichen Fachzeitschrift handelt
- Chefredaktionstätigkeit bei medizinischen Fachzeitschriften
- Vortragstätigkeit
- Lehrtätigkeit
- Konsulententätigkeit in medizinischen Fachbeiräten
- Lieferungen von Hilfsmitteln, z.B. Kontaktlinsen, Schuheinlagen
- Lieferung von Medikamenten zur Einnahme außerhalb der Ordination
- Lieferung von Medikamenten aus einer Hausapotheke
- Erstellung diverser Gutachtens
- Ästhetische/kosmetische Behandlungen

Umsatzsteuer (3)

Besonderheiten

- Steuerfrei sind die Umsätze der **Kleinunternehmer**. Das ist ein Unternehmer, dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum 35.000 € nicht übersteigen.
- Ein Kleinunternehmer, dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum EUR 35.000,00 nicht übersteigen und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit.

Wahlarztordination

Wahlarztordination

- nebenberuflich
- hauptberuflich
- fachabhängig
- langfristiger Plan
- Pro/Contra Anstellung

Erfolgsfaktoren in der Wahlarztordination

- Standort
- persönliches Engagement
- Zeit für Patienten
- keine Wartezeiten
- Preisgestaltung
- Refundierung
- Barzahlung, Bankomat

Probleme in der Wahlarztordination

- Konkurrenz
- hohe Anfangsinvestitionen
- hohe laufende Kosten
- „Patienten werden schon kommen“
- Zahlscheine
- keine Spezialisierung

Maßnahmen

- „langsamer Einstieg“
- Nicht Haupteinkommen
- Zusatzleistungen anbieten
- Untermieten, Einmieten
- Zuweisung
- Kooperationen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Mag. Hans-Georg Goertz
Mag. Markus Seidl

Schmalzhofgasse 4
1060 Wien
Tel.: 01/59922-0
e-mail: wien@ecovis.at